



MOTION

Urheber	neo - Die sozialliberale Mitte, durch Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen und Anja Katharina Schmid
Gegenstand	Jobsharing am Kantonsgericht ermöglichen
Datum	16/03/2023
Nummer	2023.03.086

Im Rahmen der Debatte um eine Doppelkandidatur auf eine Richterstelle am Kantonsgericht äusserten sich einige Fraktionen kontrovers und ablehnend zur Umsetzung des Modells des Jobsharings auf magistraler Stufe, indem man sich neben anderem auf das Gesetz über die Rechtspflege berief, das in Art. 14, Abs. 2 festhält, dass der Grossrat die Anzahl der Stellen am Kantonsgericht fixiert: «Der Grosse Rat bestimmt auf dem Beschlussweg die Zahl der Kantonsrichter, jene der Ersatzrichter und der Beisitzer unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.»

Die Festsetzung einer Zahl von Personen kann im Fall der tatsächlichen Wahl von Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich im Jobsharing um eine Kantonsrichterstelle beworben haben, zu Rechtsunsicherheit und einer Anfechtung führen.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege im Sinne der Einräumung der Möglichkeit des Jobsharings und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie folgt anzupassen: «Der Grosse Rat bestimmt die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Kantonsrichter, jene der Ersatzrichter und der Beisitzer unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.»